

KINDERBETREUUNGSORDNUNG KIRCHLICHER KINDERTAGESSTÄTTEN KÄRNTENS



Rechtsträger

PFARRE MARKT GRIFFEN

Msgr. Johann Dersula

Kirchgasse 13
9112 Griffen
Tel: 04233/2252

E-Mail: marktgriffen@kath-pfarre-kaernten.at
Homepage: www.kath-kirche-kaernten.at/markt-griffen

PFARRKINDERGARTEN GRIFFEN

Leiterin: Gertrude Mischitz

Alte Hauptstraße 7
9112 Griffen
Tel: 04233/2449
Handy: 0664/73304811

E-Mail: pfarr-kg.griffen@aon.at
Homepage: www.pfarrkindergarten-griffen.at

INFORMATIONEN ZU KÄRNTENS
KIRCHLICHEN
KINDERGÄRTEN

Kindertagesstätte

in Entsprechung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG LBGI. Nr. 13/2011 § 14 idgF

1.) AUFGABE:

Die allgemeine Kindertagesstätte hat die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und dem vollendeten dritten Lebensjahr zu erziehen, pflegen und zu betreuen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen.

Die Entwicklung der Kinder, ihre Bildung und freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ist insbesondere im Spiel und im Erleben der Gemeinschaft zu fördern.

Ein Miteinander von Eltern und Betreuerinnen der Kindertagesstätte ist unbedingte Voraussetzung.

2.) AUFNAHMEBEDINGUNGEN:

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder aus dem unmittelbaren Einzugsgebiet bzw. aus der Gemeinde werden bei der Aufnahme bevorzugt.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr,
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung sowie
- e) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kindertagesstättenbetreuungsordnung einzuhalten.
- f) Wohnortzugehörigkeit – Kinder aus Griffen, werden bevorzugt aufgenommen.
- g) Kinder mit anderem Hauptwohnsitz bekommen einen Kindertagesstättenplatz zugeteilt, wenn Plätze frei sind.

„In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

Eine Kindertagesstätte ist mit 15 Kindern pro Gruppe laut Kinderbetreuungsgesetz voll ausgelastet.

3.) VERPFLICHTUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN:

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- Jedes Kind sollte bis spätestens 8:30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.
- Der Kindertagesstättenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.

- Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In der Kindertagesstätte. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachten Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen der Kindertagesstätte bekannt ist. Bei Festen mit Anwesenheit der Eltern liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern bzw. Obsorgeberechtigten
- Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
- Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Pädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen.
- Aus Sicherheitsgründen sind Crocs und Flip Flops keine geeigneten Schuhe für die Kindertagesstätte und deshalb nicht erlaubt.
- Sie können Ihrem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgeben, um den Neuanfang in der Kindertagesstätte zu erleichtern. Jedoch bitten wir Sie, keine weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben (es wird keine Haftung übernommen). Wir ersuchen Sie dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind kein Geld in die Kindertagesstätte mitbringt.
- Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
Sollte Ihr Kind in der Kindertagesstätte erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/ Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen. Es können keine kranken Kinder zur Betreuung übernommen werden.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindertagesstättenleitung und/oder die gruppenführende Pädagogin zuständig.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Es werden in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht (Hustensaft, Antibiotika, Globuli...). Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Pädagogin eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

- Bei Festen mit Anwesenheit der Eltern liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern/ Obsorgeberechtigten.
- Um die Erreichbarkeit des Erziehungsberechtigten zu gewährleisten, sind Veränderungen des Arbeitsplatzes, der Adresse und der Telefonnummer unverzüglich der Leitung bekannt zu geben.

3. KINDERTAGESSTÄTTENBETRIEB

Das Kindergartenjahr besteht aus einer Betriebszeit und den Kindergartenferien:

Betriebszeit: September bis 15. August

Sommerbetreuung: vom 16.08. bis einschließlich erste Woche im September, Bedarfserhebung und Anmeldung nach Ostern

Öffnungszeiten:

Halbtägige Betreuung:	Montag bis Freitag von	06:30 – 13:00 Uhr
Ganztägige Betreuung	Montag bis Donnerstag von	06:30 – 17:00 Uhr
	Freitag von	06:30 – 15:00 Uhr

- Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Erziehungsberechtigte tun viel für ihr Kind, wenn sie es pünktlich bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten bringen.
- Allgemeine Ruhezeit für die Ganztagskinder ist von 12:00 bis 14:00 Uhr. Bitte beachten Sie, dass in dieser Zeit kein Abholen möglich ist

Ferien:

Ferienzeiten sind aus pädagogischen Gründen notwendig. Daher hat unsere Kindertagesstätte zu folgenden Terminen geschlossen:

- Weihnachtsferien: 24. Dezember bis 06. Jänner
- Ostern - Karwoche
- Fenstertage: Christi Himmelfahrt und Fronleichnam

Wenn Ihr Kind eine Betreuung benötigt, dann ist die **Anmeldung zur Sommerbetreuung verpflichtend und der Elternbeitrag von 70 Euro die Woche im Voraus** zu bezahlen. Eine Sommerbetreuungswoche wird bei entsprechendem Bedarf (5 Anmeldungen) gewährleistet.

Freie Tage werden rechtzeitig an der Eingangstür zum Kindergarten bekannt gegeben.

4. GELDLEISTUNGEN:

Folgende Tarife sind von den Erziehungsberechtigten zu leisten:

Betreuungsform	Vorgeschriebener Elternbeitrag Inkl. Essen
Halbtags mit Essen	€ 200.-
Ganztags mit Essen	€ 270.-

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Eine Rückerstattung des monatlichen Beitrages für den Betriebsurlaub und die Schließtage ist ausgeschlossen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes während der Öffnungszeiten wird keine Ermäßigung gewährt. Ein Tarifwechsel ist der Leitung ein Monat im Vorhinein zu melden. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kindertagesstätte. Diese ist 11,5 Mal im Jahr zu entrichten.

Alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhalten für ihr Kind, mit Hauptwohnsitz in Kärnten, welches eine elementare Bildungseinrichtung im Bundesland Kärnten besucht eine Förderung für den Elternbeitrag, der vom jeweiligen Rechtsträger vorgeschrieben wird. Als Basis für die Förderung der Elternbeiträge gilt der im Juni 2018 Kärnten weit erhobene durchschnittliche Elternbeitrag für einen Kindergarten, einen Kindertagesstätten bzw. Kinderkrippenplatz.

Das Kinderstipendium wird vom vorgeschriebenen Elternbeitrag in Abzug gebracht.

Die Beiträge sind jeden Monat, jedoch bis spätestens 10. des jeweiligen Monats zu entrichten und werden regelmäßig im Sinne der Wertsicherung angepasst.

Bankverbindung KITA:

Pfarrkindertagesstätte Griffen
Raiffeisenbank Völkermarkt, Bankstelle Griffen
IBAN: AT42 3954 6000 0086 8547
BIC: RZKTAT2K546

5. AUSTRITT UND ENTLASSUNG

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) schriftlich zum jeweils Monatsletzten erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss und **eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist**

In den Monaten Juli und August ist eine Abmeldung nicht möglich

Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- Zahlungsrückstände beim Elternbeitrag.
- Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindertagesstättenbesuch.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihrem Kind eine schöne Zeit!

Informationspflichten gemäß Art 13 DSGVO

1. Identität des Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Einrichtung Pfarrkindergarten Griffen
Rechtsträger: Pfarre Markt Griffen Msgr. Johann Dersula

2. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:

Die Verarbeitung ist zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Betreuung inklusive der entsprechenden Leitungs- und Qualitätskontrolle, Dokumentation sowie Verrechnung und zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften sowie behördlicher Anordnungen im Hinblick auf die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben erforderlich.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten (darunter auch sensible Daten, wie Religionsbekenntnis und Gesundheitsdaten) ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, da der Verantwortliche sonst nicht seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

3. Empfänger:

Die personenbezogenen Daten der Betroffenen werden im Anlassfall an folgende Empfänger übermittelt:

- Relevante Behörden (Land, Gemeinde, Jugendamt, Gesundheitsamt, schulärztlicher Dienst)
- MitarbeiterInnen der Caritas Kärnten – Bereich Kinder und Jugend (z.B. pädagogische Fachberaterin) zur Unterstützung in der Erfüllung der unter Punkt 2 angegebenen Zwecke
- im Fall von Inkasso an einen Rechtsanwalt und Inkassounternehmen
- Polizei und Sicherheitsbehörden
- Rettungsdienste/ÄrztInnen
- Unterstützende Dienstleister (z.B. AVS, Zusatzangebote wie Musik Mobil - MusikpädagogInnen)

4. Dauer der Speicherung:

Die Daten werden für die Dauer der Betreuung und deren Abwicklung sowie zum Zweck der Nachbereitung und allfälliger Rückfragen aufbewahrt. Das sind für Daten mit pädagogischem Bezug sowie für verrechnungsrelevante Daten sieben Jahre nach Beendigung der Betreuung. Sofern dies für die Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist, werden Daten für den entsprechenden Zeitraum auch darüber hinaus gespeichert.

5. Ihre Rechte:

Die Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten haben das Recht auf Auskunft über die Sie und das Kind betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde.

6. Ihre Ansprechpartner:

Bei Fragen können Sie sich an den/die LeiterIn der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wenden, welche/r Ihre Anliegen je nach Rechtsträger, an den Datenschutzbeauftragten weiterleiten wird.

Generelle Informationen können zudem der Homepage der Caritas Kärnten entnommen werden:
<https://www.caritas-kaernten.at/ueber-uns/datenschutz/>

Den Datenschutzbeauftragten für Einrichtungen, welche von der Caritas Kärnten betrieben werden, erreichen Sie unter: datenschutz@caritas-kaernten.at

Den Datenschutzbeauftragten für Einrichtungen, welche von der Pfarre betrieben werden, erreichen Sie unter: datenschutz@katholisch.at

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG – KBO und Datenschutz

Ich habe die vorliegende Kinderbetreuungsordnung inklusive Datenschutz gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes: _____

Name der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten: _____

Datum

Unterschrift